



Sportverein Oberdorfelden 1967 e. V.

Beitragssatzung

laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.02.2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Präambel	3
2	Kurzmitgliedschaft	3
3	Aufnahme	3
4	Veränderung des Sportangebots	3
5	Zahlungstermine und SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	3
6	Beitragssätze	4
7	Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden	4
8	Inkrafttreten	5
9	Änderungen	5



1. Präambel

Die Beitragssatzung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungen der Mitglieder für die sportlichen Angebote des Vereins.

Paragrafen der Vereinssatzung können durch die Beitragssatzung nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die unbefristete Mitgliedschaft ist die Regelmitgliedschaft.

2. Kurzmitgliedschaft

2.1 Während der Kurzmitgliedschaft kann grundsätzlich an den Sportangeboten des regulären Sportbetriebs teilgenommen werden.

2.2 Werden zeitlich befristete Veranstaltungen bzw. Sportangebote eingerichtet, kann die Mitgliedschaft der Teilnehmer/innen von vornherein auf die Dauer der Veranstaltung beschränkt werden. Hierfür können durch den Vorstand zusätzlich zum Monatsbeitrag gesonderte Kursbeiträge erhoben werden.

3. Aufnahme

3.1 Neue Mitglieder werden zum Ersten eines Monats aufgenommen. Für Teile eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Eltern haften für die Beitragszahlungen ihrer Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Veränderungen des Sportangebots

4.1 Der Vorstand darf für Angebote Kursbeiträge für unbefristete Mitglieder und Beiträge für eine Kurzmitgliedschaft festlegen.

4.2 Für die Teilnahme an zeitlich begrenzten Veranstaltungen können durch den Vorstand gesonderte Beiträge/Zusatzbeiträge erhoben werden.

5. Zahlungstermine und SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

5.1 Die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Zusatzbeiträge werden durch den Verein einmal jährlich erhoben. Der Einzug bzw. die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum 01. Oktober des Geschäftsjahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Neue Mitglieder haben sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für die ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Beitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID (DE65ZZZ00000956674) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.

5.3 Mitgliedern, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Mitgliedsbeiträge schriftlich in Rechnung gestellt. Sie erhöhen durch deren Nichtteilnahme den Verwaltungsaufwand auf Seiten des Vereins erheblich und zahlen deshalb einen zusätzlichen Betrag von 10,00 € pro Jahr als Verwaltungskostenpauschale.

5.4 Etwaige Rücklastkosten oder andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch das Mitglied verursacht werden, stellt der Verein diesem Mitglied in Rechnung.

5.5 Beiträge für Kurzmitgliedschaften sowie Kursbeiträge werden unmittelbar nach Beginn der Kurzmitgliedschaft bzw. vor Beginn des Kursangebots zahlbar und in Rechnung gestellt.



6. Beitragssätze

Es sind folgende allgemeine Mitgliedsbeiträge **monatlich** zu zahlen:

Einzelbeiträge

Kinder und Jugendliche	5,00 €
Erwachsene	8,00 €
Förderndes / passives Mitglied (Mindestbeitrag)	4,50 €

Familienbeiträge

Alleinerziehendes Elternteil mit einem Kind	8,00 €
Alleinerziehendes Elternteil mit zwei und mehr Kindern	10,00 €
2 Erwachsene (Mitglieder-Ehepaare)	14,00 €
2 Erwachsene (Mitglieder-Ehepaare) mit zwei und mehr Kindern	16,00 €

Sonderbeiträge

Rentner und Schwerbehinderte	6,00 €
Schüler über 18 Jahren, Studenten und Auszubildende, sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende	6,00 €

Der Nachweis für die Sonderbeiträge muss bis jeweils zum 30. April des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden

7. Zusatzbeitrag für die Abteilung Fußball

Zusätzlich zu den unter §6 zu zahlenden allgemeinen Beiträgen sind von allen Mitgliedern der Abteilung Fußball sowie Fußball Jugend folgende Zusatzbeiträge **monatlich** zu zahlen:

Kinder und Jugendliche	1,00 €
Erwachsene	2,00 €
Förderndes / passives Mitglied	1,00 €

Diese Zusatzbeiträge sind auch dann zu zahlen, wenn das Mitglied den allgemeinen Beitrag gemäß §6 als Familienbeitrag oder Sonderbeitrag zahlt.

8. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

Gemäß § 8 der Satzung sind ordentliche (aktive) Mitglieder verpflichtet, mindestens 3 Stunden pro Jahr bei Vereinsveranstaltungen zu leisten.

Mitglieder, die diese Pflichtstunden nicht leisten, zahlen einen zusätzlichen Beitrag von 20,00 € für jede nicht geleistete Pflichtstunde. Dieser Beitrag wird mit den anderen Mitgliedsbeiträgen erhoben und eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.



9. Inkrafttreten



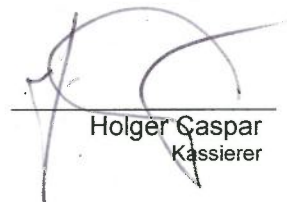

Diese Beitragssatzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt bis dahin existierende Beitragssatzungen und Beschlüsse.

10. Änderungen

Änderungen werden nach § 15 der Satzung beschlossen.

Oberdorfelden, den 16.02.2018

Der geschäftsführende Vorstand

			
Peter von Gersdorff 1. Vorsitzender	Bernd Giesler 2. Vorsitzender	Holger Caspar Kassierer	Michael Birkenbach Schriftführer